

Statuten

Schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik

(SOLOG)

28. März 2026

Antrag des Zentralvorstand der SOLOG

Der Zentralvorstand der SOLOG beantragt die Genehmigung der folgenden Statuten durch die Mitgliederversammlung der SOLOG am 28. März 2026 in Sempach.

(Der Zentralvorstand der SOLOG hat an seiner Zentralvorstandssitzung vom 15. Dezember 2025 den nachfolgenden Statuten zugestimmt und diesen Antrag einstimmig genehmigt.)

I. Name und Sitz

- Art. 1
- ¹ Die Schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik (nachfolgend SOLOG genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
 - ² Sie ist Dach- und Fachverband und besteht auf unbestimmte Zeit.
 - ³ Die SOLOG ist eine Fachgesellschaft der SOG – Schweizerische Offiziersgesellschaft.
- Art. 2
- Der Sitz der SOLOG befindet sich am Wohnsitz des Zentralpräsidiums. Besteht ein Zentralpräsidium aus zwei Personen, befindet sich der Sitz der SOLOG am Wohnsitz jener Person, welche nach dem Alphabet zuerst genannt wird (in Bezug auf den Nachnamen).

II. Ziel und Zweck der Gesellschaft

- Art. 3
- Die SOLOG verfolgt folgende Ziele und Zwecke:
- a. die Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich der Logistik;
 - b. die Vermittlung der schweizerischen Sicherheitspolitik an alle Mitglieder;
 - c. die Wahrung der Interessen der Armeelogistik gegenüber politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern;
 - d. die Beteiligung der Mitglieder an den Planungen zur Weiterentwicklung der Armeelogistik;
 - e. die Pflege der Kameradschaft und der Vernetzung innerhalb der Armeelogistik.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4
- ¹ Die SOLOG besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - a. Sektionen;
 - b. Von der SAT - Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeit anerkannten Verbänden und Vereinen mit einem Bezug zur Armeelogistik;
 - c. Ehrenmitgliedern.

- 2 Sektionen sind eigenständige Vereine mit eigenen Statuten und eigenem Vereinsleben. Sie werden bei der Umsetzung der Verbandsaufgaben aktiv eingebunden, sofern dies für die Zukunft der SOLOG erforderlich ist. Die Sektionen ermöglichen es ihren Mitgliedern an Anlässen anderer Sektionen teilzunehmen.
- 3 Die Statuten der Sektionen unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten der SOLOG widersprechen.
- 4 Personen, die sich innerhalb des Zentralvorstands oder im Umfeld der SOLOG besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. die schriftliche Austrittserklärung an den Zentralvorstand nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen auf Jahresende des Vereinsjahres;
 - b. den Ausschluss;
 - c. die Vereinsauflösung;
 - d. den Tod.

IV. Mitgliederbeitrag und Haftung

- Art. 5
- 1 Die SOLOG erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Beitrag eines Mitglieds bemisst sich nach der Anzahl aller eines Mitgliedes angehörenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder nach Abzug der Neumitglieder. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird an der Delegiertenversammlung festgelegt.
 - 2 Weitere Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:
 - a. ausserordentlichen Beiträgen;
 - b. freiwilligen Beiträgen, Schenkungen oder Legaten;
 - c. weiteren Zuwendungen.

Art. 6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organe der Gesellschaft

Art. 7 Die Organe der SOLOG sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Zentralvorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

a. Delegiertenversammlung

Art. 8 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl und Abwahl des Zentralpräsidiums, der Mitglieder des Zentralvorstands, der Rechnungsrevisoren und der Stimmenzähler;
- b. Abnahme des Jahresberichtes des Zentralvorstandes, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, sowie die Entlastung der geschäftsführenden Organe;
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr;
- e. Genehmigung von Mitgliederstatuten;
- f. Genehmigung des Jahresprogramms;
- g. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- h. Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Auflösung der Gesellschaft.

² Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, deren Behandlung auf der Traktandenliste angekündigt worden ist.

Art. 10 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Die Versammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt, wobei das Datum mindestens 90 Tage im Voraus bekanntzugeben ist. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail oder Post) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 40 Tagen und unter Angabe der Traktanden.

Art. 11 Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat das Recht, Anträge an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Zentralvorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich (per E-Mail oder Post)

zugestellt wurden.

- Art. 12 Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt das Zentralpräsidium; bei Verhinderung übernimmt das Vizepräsidium.
- Art. 13
- ¹ Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Zentralpräsidium mit Stichentscheid; bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
 - ² Jedes Mitglied verfügt über eine Delegiertenstimme pro dreissig (30) Mitglieder, mindestens aber drei (3) Stimmen. Die Mitglieder bestimmen ihre Delegierten selbst. Eine Stellvertretung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Mitglieder des Zentralvorstands sind, mit Ausnahme ihrer eigenen Entlastung, ebenfalls stimmberechtigt.
 - ³ Das Zentralsekretariat führt ein Protokoll, das mindestens die wesentlichen Argumente und die Beschlüsse enthalten muss.
- Art. 14
- ¹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen
 - a. auf Beschluss der Delegiertenversammlung;
 - b. auf Beschluss des Zentralvorstands;
 - c. auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern;
 - d. oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
 - ² Das Begehren ist dem Zentralvorstand schriftlich (per E-Mail oder Post) unter Angabe der zu behandelnde Geschäfte einzureichen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die Einladung erfolgt mindestens 40 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

b. Zentralvorstand

- Art. 15 Der Zentralvorstand führt die Geschäfte der SOLOG und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a. Organisation und Durchführung der jährlichen Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile;

- b. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c. Information der Mitglieder: Der Zentralvorstand stellt die Verbindung zu den Präsidenten der Mitglieder sicher und pflegt diese aktiv mit geeigneten Mittel;
- d. Förderung der Mitgliederwerbung;
- e. Unterstützung der Sektionen;
- f. Wahrnehmung jener Aufgaben und Befugnisse, die durch die Mitglieder an den Zentralvorstand delegiert wurden oder die nicht ausdrücklich durch gesetzliche oder statutarische Bestimmungen anderen Organen der SOLOG vorbehalten sind;
- g. Der Zentralvorstand sorgt, zusammen mit den Vorständen der Mitglieder, für eine ausgeglichene Vertretung der Mitglieder im Zentralvorstand.

Art. 16 ¹ Der Zentralvorstand besteht aus:

- a. Zentralpräsidium
Das Zentralpräsidium kann im Sinne eines Co-Präsidiums auch aus zwei Personen gebildet werden. Die zwei Personen verfügen zusammen über ein Stimmrecht im Zentralvorstand wie auch in der Delegiertenversammlung.
- b. Zentralkasse
- c. Zentralsekretariat
- d. Beisitzer

² Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Zentralvorstandes müssen von einem Mitglied der SOLOG stammen.

³ Das Zentralpräsidium wird in diese Funktion gewählt.

⁴ Jedes Mitglied des Zentralvorstands wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ Für die Mitglieder des Zentralvorstands besteht keine Amtszeitbeschränkung, mit Ausnahme des Zentralpräsidium, das sich höchstens zweimal zur Wiederwahl stellen kann.

⁶ Mit Ausnahme der Funktion des Zentralpräsidiums konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

⁷ Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidiums unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Zentralvorstandsmitglieder erforderlich. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Sie

sind gültig, wenn die Mehrheit der Zentralvorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist geantwortet haben. Beim Zirkularbeschluss sind 10 Tage Antwortfrist üblich. Jedes anwesende oder antwortende Zentralvorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Zentralpräsidium mit Stichentscheid. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

- ⁸ Für die Gesellschaft sind das Zentralpräsidium gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstands kollektiv zeichnungsberechtigt.
- ⁹ Die Zentralvorstandsmitglieder sind bei ihren Sektionen (Mitgliedern der SOLOG) beitragsbefreit.

c. Rechnungsrevisoren

- Art. 17 ¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die zwei verschiedenen Mitgliedern (Sektionen) angehören müssen. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.
- ² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensbestand und die Buchführung der Gesellschaft und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 18 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- Art. 19 ¹ Für Statutenrevisionen müssen mindestens die Hälfte der den Mitgliedern zustehenden Delegiertenstimmen vertreten sein und es ist die Zustimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Delegiertenstimmen erforderlich.
- ² Die SOLOG kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- ³ Im Falle der Auflösung bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstands über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.
- Art. 20 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung der SOLOG vom 28. März 2026 in Kraft.

